

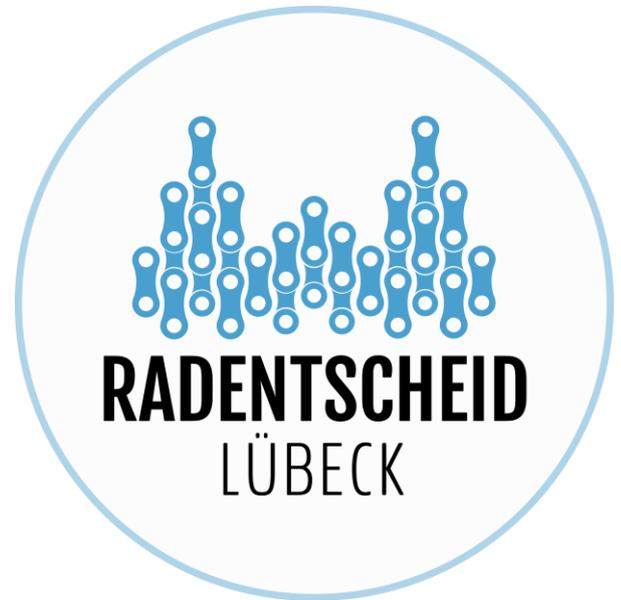
RADENTSCHIED LÜBECK c/o KATJA BRÜNING • SEDANSTRASSE 10A, 23554 LÜBECK

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,

Integration und Gleichstellung

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel



Lübeck, 11. März 2022

INITIATIVE RADENTSCHIED LÜBECK

## BÜRGERBEGEHREN ZUR UMSETZUNG VON ACHT VERKEHRSPOLITISCHEN ZIELEN ZUR FÖRDERUNG DES RADVERKEHRS IN DER HANSESTADT LÜBECK

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für Ihr ausführliches Schreiben vom 4. März 2022 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen Ihre Analyse zum Koppelungsverbot, die wir inhaltlich voll teilen. Ihre rechtliche Einschätzung bezüglich der Fragen 4 (Kreuzungen), 5 (Baustellengestaltung) und 7 (Zweirichtungsradswege) teilen wir hingegen nicht. Bei allen drei Fragestellungen thematisieren Sie die schwierige Abgrenzung zwischen der Tätigkeit der Stadt Lübeck im Rahmen der Selbstverwaltung gem. § 2 Absatz 2 GO und den Weisungsaufgaben als Straßenverkehrsbehörde. Dabei ist uns bekannt und von Anfang an klar gewesen, dass eine Tätigkeit als Straßenverkehrsbehörde als Wahrnehmung von Weisungsaufgaben einem Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid nach § 16 g Absatz 3 GO nicht zugänglich ist. Dies kommt bereits dadurch zum Ausdruck, dass im ersten Satz der Begründung klar darauf hingewiesen wird: *"...im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben"*. Mit dieser Formulierung haben wir bewusst und deutlich darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lübeck nur solche Maßnahmen ergreifen kann und soll, die ihr im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben möglich sind.

Die Straßenverkehrsbehörde kann aus zwei Gründen tätig werden. Entweder sie agiert auf eigene Initiative bzw. Weisung einer anderen

• Vertretungsberechtigte

Katja Brüning  
Meike Hintze  
Juri von Drigalski

• Kontakt

Radentscheid Lübeck  
c/o Katja Brüning  
Sedanstraße 10a  
23554 Lübeck  
aktion@radentscheid-luebeck.de  
www.radentscheid-luebeck.de

• Pressekontakt

Meike Hintze  
Florian Doll  
presse@radentscheid-luebeck.de



Behörde oder sie prüft und genehmigt entsprechende Anträge der jeweiligen Straßenbaulastträger. Ausschließlich auf Letzteres zielen unsere Forderungen ab – auf die Planung und Vorbereitung entsprechender Anträge der Hansestadt Lübeck als Straßenbaulastträger und damit klar auf einen Teil der Selbstverwaltung gem. § 2 Absatz 2 GO.

Unsere Initiative zielt darauf ab, dass in den Teilen der Lübecker Stadtverwaltung – als Selbstverwaltungsorgan! – die sich mit Verkehrsplanung und Baustellen befassen, ein Paradigmenwechsel stattfindet und die Interessen der Radfahrenden und zu Fuß Gehenden deutlich stärker als bisher in den Fokus der Vorüberlegungen genommen werden. Dies betrifft in diesem Stadium in keiner Weise die Straßenverkehrsbehörde.

Leider ist der verfügbare Platz auf dem Unterschriftenblatt bei acht Forderungen so beschränkt, dass diese streitbefangene Unterscheidung nur schwer zu formulieren ist. Eine Unterscheidung im Übrigen, die in ihren juristischen Feinheiten den Unterzeichnenden auch nur sehr schwer vermittelbar wäre.

An dieser Stelle erlauben wir uns ferner den Hinweis, dass sich Rechtsprechung und Literatur darin einig sind, dass Bürgerbegehren „wohlwollend“ auszulegen sind und dass bei der Formulierung der Fragestellung keine besonderen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse verlangt werden dürfen (z.B. VGH München, Beschl. v. 25.06.2012 – 4 CE 12.1224, juris Rn. 27; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.08.2008 – ME 204/08, juris Rn. 22; VG Karlsruhe, Beschl. v. 19.10.2012 – 5 K 1969/12, juris Rn. 42; Schoch, NVwZ 2014, 1473, 1479). Dieser Gedanke ist auch auf den Empfängerhorizont der Adressaten, also der Bevölkerung zu übertragen.

Entgegen Ihrer Einschätzung zu den drei von Ihnen ablehnend bewerteten Zielen sind wir davon ausgegangen, dass unsere Formulierungen so eindeutig sind, dass damit zweifelsfrei nur der Bereich der Selbstverwaltung der Hansestadt Lübeck gemeint sein kann. An dieser Auffassung halten wir aus den folgenden Gründen weiterhin fest:

#### ▪ Kreuzungen:

*Die Hansestadt Lübeck baut ein Jahr nach Annahme des Beschlusses jährlich mindestens fünf durch Ampeln geregelte Kreuzungen so um, dass die Sichtbeziehung zwischen Kfz- und Fuß- und Radverkehr verbessert wird. Bei der Planung ist die Ermöglichung des direkten Linksabbiegens zu berücksichtigen. Bei Neubau oder Sanierung von Radwegen werden Rad- und Fußwege an allen Ein- und Ausfahrten ohne Höhenveränderung weitergeführt.*



Durch das Wort "Planung" sollte bereits der oben beschriebene Ansatz deutlich zum Ausdruck gekommen sein. Bei mehr verfügbarem Platz hätte eventuell ausführlicher formuliert werden können:

*Die Hansestadt Lübeck als Straßenbaulastträger plant und beantragt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde jährlich mindestens für fünf durch Ampeln geregelte Kreuzungen den Umbau so, dass die Sichtbeziehung zwischen Kfz- und Fuß- und Radverkehr verbessert wird. Bei der Planung ist die Ermöglichung des direkten Linksabbiegens zu berücksichtigen. Bei Neubau oder Sanierung von Radwegen plant die Hansestadt Lübeck als Straßenbaulastträger die Rad- und Fußwege so, dass diese bei allen Ein- und Ausfahrten ohne Höhenveränderung weitergeführt werden können, sofern dies zulässig ist und von der Straßenverkehrsbehörde so genehmigt wird.*

Sicher stimmen Sie uns zu, dass eine so formulierte Frage zulässig wäre. Wir bitten Sie aber gleichfalls um Verständnis, dass für diese juristischen Feinheiten einfach der Platz fehlt, um alle detaillierten Formulierungen unterzubringen. Zudem würde eine derart umständliche Formulierung dem oben wiedergegebenen Grundsatz widersprechen, dass alle Bürgerinnen und Bürger den Inhalt bzw. die Ziele der Forderungen verstehen können.

#### ▪ Baustellengestaltung

*Die Hansestadt Lübeck erlässt innerhalb eines Jahres nach Annahme einen Baustellenleitfaden, der die Interessen von Fuß-, Rad- sowie Kfz-Verkehr gleichermaßen berücksichtigt. Dieser ist in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch Radverkehr zu erarbeiten. Sie verpflichtet sich, diesen bei eigenen Baumaßnahmen einzuhalten.*

Wir können nicht erkennen, warum ein Baustellenleitfaden nicht Teil der Selbstverwaltung gem. § 2 Absatz 2 GO sein soll. Es ist klar Teil der Selbstverwaltung, dass die Hansestadt Lübeck zum Ausdruck bringen kann, wie sie sich Baustellenführungen wünscht und diese plant. Erst für die Umsetzung und Genehmigung der Baustelleneinrichtungen wird die Straßenverkehrsbehörde tätig.

Bei mehr Platz hätte lediglich der letzte Satz umfangreicher formulieren werden können: *Sie verpflichtet sich, diesen bei der Planung und Beantragung von Baumaßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen.*

#### ▪ Zweirichtungsräderwege

Die Hansestadt Lübeck sorgt ein halbes Jahr nach Annahme des Beschlusses für eine gut sichtbare Kennzeichnung der vorhandenen



Zweirichtungsradwege (durch Piktogramme und rote Farbgebung an Kreuzungen, Einmündungen und Ein- und Ausfahrten). Die Planung neuer Zweirichtungsradwege erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn der ERA-Standard erfüllt werden kann.

Auch hier geht es wie bei den beiden anderen Fragen hauptsächlich um die Planung. Bezüglich der roten Farbgebung an Kreuzungen etc. gehen wir davon aus, dass diese nicht von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden muss. Als Piktogramm dürfte nur das Zusatzzeichen 1000-32 nach § 39 Abs. 3 StVO eine Genehmigung bedürfen. Wir meinen nicht konkret dieses Zeichen, sondern andere Formen der Erkennbarkeit. Insbesondere solche Markierungen, die nur das von der Straßenverkehrsbehörde ohnehin schon angeordnete Verkehrszeichen wiedergeben, um sie zu verdeutlichen und demzufolge die gleiche Bedeutung haben (vgl. hierzu: Bundesministerium für Verkehr, Richtlinien für die Markierung von Straßen, Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1), Ausgabe 1993: "Markierungen mit Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrsschildern auf der Fahrbahn sind nur Hinweise auf entsprechende allgemeine Anordnungen bzw. auf durch Verkehrszeichen angeordnetes Verhalten; solche "Markierungen" haben keine eigenständige Wirkung.").

Hier könnte die Formulierung bei mehr Platz lauten:

*Die Hansestadt Lübeck als Straßenbaulastträger plant die gut sichtbare Kennzeichnung der vorhandenen Zweirichtungsradwege und beantragt bei der Straßenverkehrsbehörde entsprechende Genehmigungen, sofern dies für Piktogramme und rote Farbgebung an Kreuzungen, Einmündungen und Ein- und Ausfahrten erforderlich ist. Die Planung neuer Zweirichtungsradwege erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn der ERA-Standard erfüllt werden kann.*

Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass die drei beanstandeten Fragen zulässig sind. Hieraus ergibt sich direkt, dass auch die Begründung juristisch einwandfrei formuliert ist und keiner Beanstandung mehr bedarf.

Höchst hilfsweise gehen wir noch auf Ihr Argument ein, dass wegen drei aus Ihrer Sicht unzulässiger Fragen unser Bürgerbegehren insgesamt unzulässig sei. Wir folgen der von Ihnen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach. Natürlich wollen die Unterschreibenden, dass alle acht Forderungen erfüllt werden. Es sind alles Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs. Die acht Forderungen haben keine Rangfolge und stehen auch nicht in einem unmittelbaren logischen Zusammenhang, dass die Veränderungen nur Sinn ergeben, wenn sie alle erfüllt werden. Es gibt bei den acht Forderungen keinen „gemeinsamen



Nenner“, wie Sie es nennen. Die Verbesserung des Radverkehrs in Lübeck steht eher als Zusammenfassung über allen bzw. vor allen Forderungen.

Sollten Sie weiter oder später das Verwaltungsgericht der Ansicht sein, dass die drei beanstandeten Fragen unzulässig sind, dann wollen die Unterschreibenden doch wenigstens alle anderen Maßnahmen umgesetzt sehen.

Mit freundlichen Grüßen

*Meike Hintze, Katja Brüning, Juri von Drigalski*

